



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1986****Nummer 11**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	10. 12. 1985	Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	84

2022

**Sechzehnte Änderung
der Satzung der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und
Gemeindeverbände**
Vom 10. Dezember 1985

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 10. Dezember 1985 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1982 (GV. NW. S. 556), zuletzt geändert durch die 15. Satzungsänderung vom 25. Juli 1985 (GV. NW. S. 585), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung: „Allgemeine Rechtsverhältnisse“.
 - b) Die Überschriften zu den §§ 1 bis 9 erhalten folgende Fassung:
 „§ 1 Allgemeines
 § 2 Aufgaben, Rechtsgrundlagen
 § 3 Mitglieder
 § 4 Kassenausschuß
 § 5 Aufgaben des Kassenausschusses
 § 6 Leitung und Vertretung
 § 7 Finanzwirtschaft
 § 8 Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung
 § 9 Auflösung der Kasse“.
 - c) Im Zweiten Teil erhält Abschnitt I folgende Überschrift: „Einzelregelungen der Mitgliedschaft“.
 - d) Die Überschrift zu § 34 a erhält folgende Fassung: „Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruestand“.
 - e) Die Überschrift zu § 72 erhält folgende Fassung: „Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens“.
- 1 a. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
 „Allgemeine Rechtsverhältnisse“.
2. Die §§ 1 bis 9 erhalten folgende Fassung:

,§ 1
Allgemeines

(1) ¹Die kommunale Zusatzversorgungskasse führt den Namen „Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Kasse). ²Sie ist eine Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (Rheinische Versorgungskasse) in Köln. ³Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(2) Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten der Rheinischen Versorgungskasse und des die Geschäfte der Rheinischen Versorgungskasse führenden Landschaftsverbandes Rheinland; ebenso haften der Landschaftsverband Rheinland und die Rheinische Versorgungskasse nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

(3) ¹Die Kasse führt ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Rheinland und trägt in der Umschrift den Namen der Kasse.

(4) Der Geschäftsbereich der Kasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und

das der Regierungsbezirke Koblenz^{*}) und Trier^{*}) des Landes Rheinland-Pfalz.

(5) Für die Erledigung der Geschäfte der Kasse beteiligt sich diese anteilig an den Verwaltungskosten der Rheinischen Versorgungskasse einschließlich der Erstattung der Kosten und der Gemeinkosten für das erforderliche Personal.

(6) Der Leiter der Kasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) Durchführungs vorschriften zur Satzung erlassen.

§ 2

Aufgaben, Rechtsgrundlagen

(1) Die Kasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufs unfähigkeits-, Erwerbs unfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(2) ¹Die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen und Inhalte der Einzelversicherungsverhältnisse sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G). ²Werden Bestimmungen des VersTV-G geändert, die Auswirkungen auf die Satzung der Kasse haben, so sind die entsprechenden Satzungsvorschriften unverzüglich anzupassen. ³Die Kasse kann die geänderten Bestimmungen des VersTV-G vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedsverhältnisse, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Kasse können sein

- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- d) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Kasse abdeckt,
- e) andere juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint,
- f) Fraktionen des Deutschen Bundestages, des Landtages und kommunaler Vertretungen,
- g) kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,

sofern sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Kasse haben.

§ 4

Kassenausschuß

(1) ¹Der Kassenausschuß besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. ²Soweit Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertreter Kassenmitglieder oder Pflichtversicherte aus dem Geschäftsbereich Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 4) vertreten, tritt an die Stelle der Wahl die Berufung durch den Leiter der Kasse. ³Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

^{*}) nach dem Stand vom 30. 9. 1968; vgl. Art. 8 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. 12. 1972/26. 1. 1973 – GV. NW. 1974 S. 92 und GVBL RhPf 1973 S. 385 –.

¹Das Vorschlagsrecht haben

1. für den Kreis der Kassenmitglieder
 - a) die drei nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbände für je ein Mitglied und dessen Stellvertreter,
 - b) die Arbeitsgemeinschaft der drei rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände für zwei Mitglieder und deren Stellvertreter,
 - c) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband für ein Mitglied,
 - d) der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz für einen Stellvertreter,
2. für den Kreis der Pflichtversicherten
 - a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordrhein-Westfalen I, für zwei Mitglieder und einen Stellvertreter,
 - b) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordrhein-Westfalen II, für ein Mitglied und dessen Stellvertreter,
 - c) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz, für ein Mitglied und dessen Stellvertreter,
 - d) die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, für ein Mitglied und zwei Stellvertreter.

(2) ¹Der Kassenausschuß wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Kassenausschusses erhält. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt, soll sein Stellvertreter dem Kreis der Pflichtversichertenvertreter angehören; ist der Vorsitzende Pflichtversichertenvertreter, soll sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt werden.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Verlust der Eigenschaft, aufgrund derer die Wahl bzw. Berufung erfolgte oder auf Antrag des Mitgliedes. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen bzw. zu berufen.

(4) ¹Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Die §§ 22 bis 24 sowie 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gelten sinngemäß. ³Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß. ⁴Die Mitglieder erhalten Fahrkostenertstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. ⁵Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach dem Satz für mehrtägige Dienstreisen, sonst nach dem Satz für eintägige Dienstreisen.

(5) ¹Zu den Sitzungen des Kassenausschusses lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Leiter der Kasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. ²Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. ³Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Kassenausschuß bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Kassenausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(7) ¹Der Leiter der Kasse (§ 6 Abs. 1) und der Geschäftsführer (§ 6 Abs. 2) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Sie können jederzeit das Wort verlangen. ³Zu den Sitzungen können weitere für die Kasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(8) ¹Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ²Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. ³Ist eine Angelegenheit wegen Beschußunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ⁴Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(9) ¹In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Kassenausschusses ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(10) Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Aufgaben des Kassenausschusses

(1) ¹Der Kassenausschuß beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. ²Hierzu gehören insbesondere

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. der Haushaltsplan, die Jahresrechnung (Entlastung des Leiters und des Geschäftsführers) (§ 72),
3. die Festsetzung des Umlagesatzes (§ 71),
4. die Anwendung des Härteausgleichs (§ 51),
5. Einsprüche gegen Bescheide der Kasse, sofern diese dem Einspruch nicht abhilft (§ 77),
6. die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern, die unter § 3 Buchst. d und e fallen,
7. die Beauftragung der Prüfungseinrichtung (§ 72 Abs. 4),
8. die Zustimmung zu Durchführungsvorschriften (§ 1 Abs. 8),
9. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen,
10. die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Kasse (§ 9).

(2) ¹Über Satzungsänderungen zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung beschließt der Kassenausschuß im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse. ²Vor der Beschußfassung des Verwaltungsrates der Rheinischen Versorgungskasse zur Erforderlichkeit von Personal und zur Anhörung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, dessen Stellvertreters und des bei der Rheinischen Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Beamten ist der Kassenausschuß anzuhören.

§ 6 Leitung und Vertretung

(1) ¹Leiter der Kasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. ²Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer vertreten.

(2) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem vom Leiter der Rheinischen Versorgungskasse für die Rheinische Versorgungskasse bestellten Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführer vertritt die Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.

§ 7 Finanzwirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Kasse sind die für den Landschaftsverband Rheinland geltenden Vorschriften nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die sich aus den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der GO NW ergebenden Befugnisse des Rates werden vom Kassenausschuß, die des Gemeindedirektors vom Leiter und die des Kämmers von dem bei der Rheinischen Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Beamten wahrgenommen.

§ 8

Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

(1) Die Aufsicht über die Kasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers. ²Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des VersTV-G beruhen, sind dem Innenminister anzuseigen.

(3) ¹Verletzt ein Beschuß des Kassenausschusses das geltende Recht, so hat der Leiter der Kasse den Beschuß zu beanstanden; er kann hierzu durch den Innenminister angewiesen werden. ²§ 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechend Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Kassenausschuß.

§ 9

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung sollen zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sichergestellt werden, sodann sollen die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abgefunden werden. ²Aus dem restlichen Kassenvermögen sollen die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 1 angeführten Leistungsteile abgefunden werden.“

2a. Im Zweiten Teil erhält Abschnitt I folgende Überschrift:

„Einzelregelungen der Mitgliedschaft“.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Buchstabe d“ durch die Worte „§ 3 Buchst. d“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Buchstaben d und e“ durch die Worte „§ 3 Buchst. d und e“, das Klammerzitat „(§ 8 Abs. 3 Nr. 4)“ durch „(§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)“ und das Klammerzitat „(§ 4)“ durch „(§ 8 Abs. 1)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Buchst. b werden die Worte „oder 5 b“ durch die Worte „oder des § 34a Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„In den Fällen des § 34a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „Abs. 1“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Der Versicherungspflicht unterliegen“ die Worte „vorbehaltlich des § 17“ eingefügt.

6. In § 19 Abs. 2 werden im Klammerzitat die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

7. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5a auf Versorgungsrente“ eingefügt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für das nicht zum Bereich des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gehörende Mitglied geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhstandsgesetzes oder aufgrund einer entsprechenden Regelung für ein zum Bereich der Kirchen gehörendes Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhstandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen gilt nicht als Unterbrechung.“

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

b) Absatz 5b wird gestrichen.

9. In § 32 Abs. 3b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts“ ersetzt.

10. In § 33 Abs. 2a werden die Worte „5a und 5b“ gestrichen.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Worte „5a und 5b“ durch die Worte „und 5a“ ersetzt.

12. § 34a erhält folgende Fassung:

„§ 34a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhstand

(1) ¹Ist der Pflichtversicherte

a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitsnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),

b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),

c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),

d) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhstand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruestand geendet hat.

²Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227a RVO, § 2a AVG, § 29a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsschnitte zu ermitteln. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

⁵In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsschnitts maßgebend gewesen ist, und
- b) das Ergebnis nach Buchstabe a durch die Zahl 2088 geteilt wird,

höchstens die Zahl 1,00. ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich zu runden. ⁷Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versiche-

rungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung und Vorruestand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruestandes ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind

und

- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundersatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) ¹Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich zu runden. ²Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vomhundertsatz nach Absatz 5 Satz 4

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 2
 - aa) bei einem Vomhundertsatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet wird,
 - bb) bei einem Vomhundertsatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet und um 10 erhöht wird,
 - cc) bei einem Vomhundertsatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vomhundertsatzes um 25 erhöht wird,
- b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinlich gerundet wird.

³Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,
- b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) ¹Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche

- Sonderzahlung in Höhe von 7 v.H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat. Für Zeiten des Vorrustandes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorrustandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorrustandsleistung entrichtet hat.“
13. Dem § 35 a wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“
14. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.
bb) in den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.
15. § 41 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Worte „zum Todeszeitpunkt“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.
16. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt seines Todes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
17. In § 47 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2a) Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“
18. § 55 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3a) Die Versorgungsrente ruht ferner
a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“
b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- 18a. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 1“ durch die Worte „§ 49 Abs. 1 bis 3“ und die Worte „§ 49 Abs. 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.
19. § 62 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. e werden nach den Wörtern „Anlaß der Beendigung“ die Worte „des Eintritts des Ruhens“ eingefügt.
b) In Absatz 10 Satz 4 sind die Worte „im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ zu ersetzen.
20. § 72 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens“.
b) Der Einleitungssatz und Nummer 1 werden gestrichen.
c) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Absätze 1 bis 8.
d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltplanes kann abgesehen werden.“
e) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3a) Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der bei der Rheinischen Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständige Beamte. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kassenausschusses. Kann der Beschuß nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Kassenausschusses und des Leiters der Kasse ausreichend (Eilverfahren). Von dem bei der Rheinischen Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie die im Eilverfahren genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Kassenausschuß in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“
21. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
22. § 103 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort „so wie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach den Wörtern „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Beginns der Versorgungsrente das Ende der Pflichtversicherung, wenn die Pflichtversicherung vor dem nach Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt geendet, die Versorgungsrente aber erst nach diesem Zeitpunkt begonnen hat.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
23. § 104 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie an“ durch die Worte „an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75“ eingefügt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:
„Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.“
24. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für den Versorgungsberechtigten und den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“
25. § 107 erhält folgende Fassung:
„§ 107
Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Leiter der Kasse kann den Wortlaut der Satzung, wie er sich aus Satzungsänderungen ergibt, neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen.“
26. Der bisherige § 107 wird zu § 108.

II.

Einmalzahlung

- (1) Am 1. Januar 1985 vorhandene
- Versorgungsberechtigte und
 - versorgungsberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.

(2) ¹Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsberechtigte den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgebenden Vomhundertsatz des Betrages von 110,00 DM. ²Ist die Gesamtversorgung auf Grund des § 34 a Abs. 4 herabgesetzt, so ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 1 oder 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist für die Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

(3) Ist die Versorgungsrente im Januar 1985 auf Grund des § 52 a nicht gezahlt worden oder hat sie im Januar 1985 auf Grund des § 55 Abs. 1 oder 2 geruht, so steht die Einmalzahlung nicht zu.

(4) Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.“

III.

Inkrafttreten

¹ Diese Satzungsänderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

² Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- mit Wirkung vom 1. Januar 1982 Abschnitt I Nr. 18 a,
- mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Abschnitt I Nr. 5,
- mit Wirkung vom 1. Mai 1984 Abschnitt I Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 21,
- mit Wirkung vom 1. Januar 1985 Abschnitt I Nrn. 13, 19, 22 Buchst. b und c, Nr. 23 Buchst. b und Abschnitt II.

Die vorstehende Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 7. Januar 1986 – III A 4 – 38.42.20 – 7491/86 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 21. Januar 1986

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1986 S. 84.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359